

Münchener Merkur 24.4.10

## Keine Abmahnung für Langschläfer

In einem laufenden Kündigungsschutzprozess dürfen Mitarbeiter ruhig verschlafen. Sie müssen deswegen nämlich keine Abmahnung fürchten. Das ergibt sich aus einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg (Az.: 26 Sa 1840/09), auf die die Deutsche Anwalt ankunft in Berlin hinweist.

Denn nach Ablauf der Kündigungsfrist sind Mitarbeiter in einem Rechtsstreit um ihre Entlassung nicht mehr zur Arbeitsleistung verpflichtet. Es sei denn, der Arbeitgeber nimmt die Kündigung zurück. Oder er vereinbart mit dem Mitarbeiter ein „Prozessarbeitsverhältnis“ bis zum Ende des Rechtsstreits.

In dem Fall war einer Montiererin gekündigt worden. Sie hatte dagegen geklagt und in der ersten Instanz gewonnen. Der Arbeitgeber legte Berufung ein, forderte die Frau zugleich aber auf, ihre Arbeit wieder aufzunehmen. Das tat sie auch, verschief an zwei Tagen aber und kam deshalb zu spät. Daraufhin mahnte der Arbeitgeber sie ab.

Das war unzulässig, entschieden die Richter. Es sei keine Regelung vereinbart worden, die den Arbeitnehmer dazu verpflichtet habe, seine Arbeit weiter zu leisten. Deshalb könne die Frau auch nicht wegen Verstößen gegen ihre Arbeitspflicht abgemahnt werden. DPA

auch erschienen in: tz 24.4.10